

Beglaubigte Abschrift

10 C 8/16



Amtsgericht Gütersloh

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

33332 Gütersloh,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Steiner, Wecke & Kollegen,
Ziethenstraße 15, 33330 Gütersloh,

gegen

1.

2.

vertreten durch den Vorstand,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

hat das Amtsgericht Gütersloh
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO am 02.11.2017
durch den Richter Stadler

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger
86,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 31.07.2015 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin kann von den Beklagten infolge des Verkehrsunfalls vom 06.07.2015 gesamtschuldnerisch die Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 86,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.07.2015 verlangen.

1.

Soweit die Beklagte anhand einer unstreitigen Haftungsquote von 70 % zu ihren Lasten von dem in dem vorgerichtlichen Kostenvoranschlag vom 14.07.2015 ausgewiesenen Netto-Reparaturkosten von 1.130,17 € einen Abzug in Höhe von 86,56 € vorgenommen hat, war dieser Abzug unberechtigt.

UPE-Aufschläge und die Kosten für eine Fahrzeugverbringung sind auch im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung infolge eines Verkehrsunfalles dann erstattungsfähig, wenn sie regional üblich sind (OLG Frankfurt, Urteil vom 21. April 2016 – 7 U 34/15 –, juris; OLG Hamm, Urteil vom 30. Oktober 2012 – I-9 U 5/12 –, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. März 2012 – I-1 U 108/11 –, juris).

Dies ist vorliegend der Fall und infolge der Beweisaufnahme bestätigt. Der Sachverständige kommt im Rahmen seines Sachverständigengutachtens vom 23.11.2016, welches er im Rahmen der Verhandlung vom 28.09.2017 mündlich erläuterte, zu dem Ergebnis, dass diese bei markengebundenen Vertragswerkstätten als auch bei freien Werkstätten in der Region üblicherweise anfallen.

Sofern eine eigene Lackiererei nicht vorhanden sei, fielen nach dem Inhalt seiner überzeugenden Ausführungen Verbringungskosten regelmäßig an. Ob diese dann intern zwischen Werkstatt und Lackiererei durch bestimmte Verrechnungsmodelle – wie das das Gutachten eines anderen Sachverständigen andeuten mag - nicht berücksichtigt werden, hat dagegen im Außenverhältnis zu dem unfallgeschädigten Kunden keine Auswirkungen.

Auch bei den UPE-Aufschlägen ist von einer Ortsüblichkeit auszugehen. Ausweislich des Gutachtens und der mündlichen Erläuterung fallen diese bei sämtlichen „A-Vertragswerkstätten an. In Bezug auf die freien Werkstätten fallen diese ausweislich des Gutachtens und der mündlichen Erläuterung jedenfalls dann an, wenn diese von der Bezugsquelle – etwa einem Vertragshändler – ebenfalls erhoben werden. Insofern ist auch hinsichtlich der UPE-Aufschläge jedenfalls nicht von einer Ortsunüblichkeit auszugehen. Vielmehr wird aus Sicht des Gerichts der Ansatz von UPE-Aufschlägen und dessen Ortsüblichkeit auch durch die inzwischen zahlreichen Gerichtsverfahren zu jenem Streitpunkt untermauert.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: Bis zu 500,00 €.

Stadler

Beglaubigt

Oetken

Justizbeschäftigte

